

Below, Fritz

Article

Die Angestellten als Arbeitnehmerkategorie, ihre soziale und wirtschaftliche Stellung im Gesellschaftsgefüge

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

Provided in Cooperation with:

Duncker & Humblot, Berlin

Suggested Citation: Below, Fritz (1950) : Die Angestellten als Arbeitnehmerkategorie, ihre soziale und wirtschaftliche Stellung im Gesellschaftsgefüge, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, ISSN 1619-6244, Duncker & Humblot, Berlin, Vol. 70, Iss. 2, pp. 55-74,
<https://doi.org/10.3790/schm.70.2.55>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/290695>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Die Angestellten als Arbeitnehmerkategorie, ihre soziale und wirtschaftliche Stellung im Gesellschaftsgefüge

Von

Fritz Below-Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis: 1. Der Angestellte als Arbeitnehmer S. 56 — 2. Der Angestellte in der sozialen Schichtung S. 58 — 3. Die Angestellten nach den Berufszählungen in Deutschland S. 60 — 4. Verdienste und Arbeitszeit S. 61 — 5. Altersgliederung S. 68 — 6. Berufsfremd beschäftigte Angestellte S. 70 — 7. Die Struktur des arbeitslosen Angestelltenkreises S. 70 — 8. Zusammenfassung S. 72.

Die Angestellten, eine besondere Kategorie der Erwerbspersonen und nach der deutschen statistischen Praxis der Volks- und Berufszählungen in der „Gliederung nach der Stellung im Beruf“ entweder mit den Beamten oder für sich allein ausgewiesen, stellen eine Gruppe dar, die heute einen Anteil in der Größenordnung von 17 vH an den Erwerbspersonen ausmacht.

Gegenüber den anderen Zusammenfassungen — Selbständige, mit-helfende Familienangehörige, Beamte, Arbeiter — sind Unterschiede vorhanden, die jedoch innerhalb der Gliederung der Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Beamte) sich mehr und mehr auszugleichen scheinen. Statistisch wird heute auf die Art der Tätigkeit keine Rück-sicht genommen, indem die Trennungslinie gegenüber den Selbständi-gen dadurch gezogen ist, daß zu diesen Eigentümer und Miteigentümer, Pächter, Besitzer, Inhaber, Unternehmer, selbständige Handwerker und freie Berufstätige rechnen (z. B. Volks- und Berufszählungen 1939 und 1946), während unter „Angestellte“ alle Personen erfaßt werden, die nach ihrer rechtlichen Stellung als solche anzusprechen sind — auch wenn sie eine den Selbständigen entsprechende leitende Funktion aus-üben (Geschäftsführer, Verwalter, Direktoren usw.)¹.

Diese Systematik stellt jedoch nichts Endgültiges dar, zumal bei früheren Zählungen auch die leitenden Angestellten mit ausgesproche-nen Unternehmeraufgaben teilweise zu den Selbständigen gerechnet wurden — eine Handhabung, die manches für sich hat.

¹ Näheres in R. Plate: Die Berufsstatistik in „Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand“, Berlin 1940.

1. Der Angestellte als Arbeitnehmer

Die Angestellten gelten als jüngste der sozialen Gruppierungen im modernen Gesellschaftsleben. Sie stellen ein Ergebnis der Entwicklung der wirtschaftlichen Gesellschaft dar, das mit der Übertragung der Unternehmerfunktionen infolge wachsender Arbeitsteilung auf einen unterstützenden Personenpreis begann². 1906 wurde in Österreich und 1911 in Deutschland durch den Ausbau einer speziellen Sozialversorgung eigentlich erst die Angestelltenschicht als eine besondere Gliederung anerkannt. Eine Definition für die Kategorie dieser sowohl in der privaten Wirtschaft als auch in den öffentlichen Diensten tätigen Arbeitnehmer ist mit eindeutiger Abgrenzung nicht vorhanden. Mit den übrigen Arbeitnehmern haben die Angestellten das Merkmal der Arbeitsleistung im Sinne des Arbeitsrechts gemeinsam; d. h. sie leisten Arbeit auf Grund eines Vertrages im Dienste eines anderen, wobei Dauer der Tätigkeit, Art des Arbeitgebers und andere Voraussetzungen ohne Bedeutung sind (H. Sinzheimer). Das Angestelltenversicherungsgesetz versucht von der Seite der Tätigkeit her eine Begriffsfestlegung zu schaffen, scheidet aber gleichzeitig einen Teil der Angestelltenschaft aus, indem es nach der Einkommenshöhe eine Grenze für die Versicherungspflicht bestimmt. In den Berufsgruppenverzeichnissen des § 1 AVG und 165b RVO wird der Angestelltenbegriff umrissen, indem die Personen aufgeführt werden, die als Angestellte gelten. Auch Verordnungen des Reichsarbeitsministers, der durch das AVG ermächtigt war, bezeichneten bestimmte der Angestelltenversicherungspflicht unterliegende Berufsgliederungen. Äußerlich besteht zu den Arbeitern eine Differenzierung durch den Arbeitsvertrag, wo an Stelle der Lohnvereinbarung die Gehaltszahlung gilt („feste Bezüge“ — ohne Rücksicht auf die Einzelleistung — für die Gesamttätigkeit). Gegenüber den Beamten als Arbeitnehmer fehlt die Beamteneigenschaft auf Grund einer Ernennung im Rahmen des Beamtenrechts.

Die Angestelltenschaft bildet in sich eine Zusammenfassung der verschiedensten Elemente, die sich einmal nach verwaltungsmäßigen und technischen Gesichtspunkten und innerhalb dieser Gruppierungen wiederum nach Aufgabengebieten, dann auch noch nach Ausbildung und Höhe der Einkommen weitgehend unterscheiden. Ein außergewöhnlich hoher Frauenanteil (gegenwärtig rd. 45 vH in Westdeutschland) kennzeichnet heute diese Arbeitnehmergruppe. Ursprünglich Mittelschicht zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, hat sich für die Angestelltenschaft im modernen Gesellschaftsgefüge selbst eine Trennungslinie ergeben, die den einen größeren Teil deutlich zu

² s. a. Preller: Sozialpolitik in der Weimarer Republik, Stuttgart 1948.

den Arbeitnehmern — und zwar zu den Arbeitern — rechnen läßt, den anderen aber als Gehilfen oder Beauftragte des Unternehmers gleichzeitig mit dessen Funktionen vollständig oder für bestimmte Aufgaben ausstattet³.

Der aus dem Arbeitsvertrag entstehende Begriff „Angestellter“⁴ (nicht lohnempfangender Arbeitnehmer), der sich auch mit dem allgemeinen Sprachgebrauch deckt, ist verschiedentlich eingeeengt. Die Angestelltenversicherungspflicht begrenzt zunächst den Kreis nach der Höhe der Einkommen. Eine sich aus der Praxis nach der Art der Tätigkeit ergebende Trennung (Unternehmerfunktionen — reine Arbeitnehmereigenschaft) der Angestelltenschaft umfaßt eine gewisse Zahl von „leitenden Angestellten“, zu denen neben den organisatorischen Leitern auch die wissenschaftlichen und künstlerischen Kräfte (geistige Leiter) gehören. Eine statistische Abgrenzung für die letztgenannten Personen wäre jedoch nur dann klar, wenn nicht wie bisher die subjektive Einschätzung, sondern objektive Tatbestände herangezogen werden könnten. Als ein solcher lasse sich unter Umständen die Grenze der angestelltenversicherungspflichtigen Einkommen annehmen, die auch einen wesentlichen Schnitt in den Lebensverhältnissen mit sich bringt. In entsprechendem Sinne hat sich bereits heute praktisch der Begriff des „leitenden Angestellten“ herausgebildet.

In der Kategorie der Arbeitnehmer besteht aus vielerlei Gründen für die der Angestelltenversicherungspflicht Unterliegenden eine weit- aus größere Zugehörigkeit zur Arbeitergliederung als zu den leitenden Angestellten⁵. In der Kranken- und Unfallversicherung (hier jedoch nur bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze) und in der Arbeitslosenversicherung liegt für diese Arbeitnehmer durch wesentliche Übereinstimmung mit dem sozialen Betreuungswesen der Arbeiter eigentlich eine einheitliche Gruppierung vor. Das Trennende, das durch die Angestelltenversicherung herangetragen wird, erscheint an sich formal; Forderungen gehen bereits auf eine Einheitsversorgung hinaus. Das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz (SVAG) vom 17. Juni 1949 nähert die Leistungen der Invalidenversicherung in entscheidenden Punkten denen der Angestelltenversicherung. Eine „Rentenversiche-

³ s. a. H. Sinzheimer: Arbeitsrecht. H. Potthoff: Privatangestellte. (Beide Arbeiten in „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, 4. Aufl.)

⁴ Eine äußerliche Einteilung unterscheidet: Kaufmännische Angestellte (§§ 59 bis 75 HGB), gewerbliche Angestellte (§§ 133 a—f GO), Angestellte in der Seeschifffahrt (§§ 547—555 HGB), Angestellte in der Binnenschifffahrt (§ 20 Binnenschifffahrtsgesetz), Angestellte in der Flößerei (§ 17 Flößereigesetz), Angestellte im Sinne des BGB (§§ 611—630 BGB), Angestellte im öffentlichen Dienst (§ 1 TOA).

⁵ Formal unterliegt die Eigenschaft eines Arbeitnehmers als Arbeiter oder Angestellter der gerichtlichen Nachprüfungsmöglichkeit; die Gerichte sind dabei nicht an die Rechtsauffassung der Versicherungsbehörden gebunden.

rung der Arbeiter und Angestellten“ scheint sich abzuzeichnen, zumal das SVAG ausdrücklich davon handelt⁶.

Im öffentlichen Dienst nehmen hinsichtlich der Aufgaben — nicht durch eine andersgeartete soziale Eingliederung — die Angestellten eine gewisse Sonderstellung ein. Versuche sind nach dem zweiten Weltkriege mehrfach in Erscheinung getreten, die durch nichts gerechtfertigte „Zweigleisigkeit“: Beamte — Angestellte in dem Sinne zu lösen, daß ein einheitlicher Typ des öffentlichen Bediensteten geschaffen wird, dessen rechtliche Stellung in der Mitte zwischen den beiden Gruppen liegen könnte. Teilweise sind die Gewerkschaften für die Vereinheitlichung eingetreten; denn es ist nicht recht einzusehen, warum je nach Zufälligkeit und einem starren Stellenschema einmal eine öffentliche Tätigkeit von einem Beamten ausgeübt wird, im anderen Fall von einem Angestellten. Die sich abzeichnende Beamten-gesetzgebung des Bundes scheint jedoch die herkömmliche „Zweigleisigkeit“ weiter verankern zu wollen.

2. Der Angestellte in der sozialen Schichtung

Die Angestelltenschaft als Gesamtheit glaubt sich den Nivellierungstendenzen (Arbeiter und Angestellte als Arbeitnehmer mit gleichen sozialen Ansprüchen) teilweise widersetzen zu müssen. Dabei ist es infolge der wenig homogenen Struktur der Angestelltenschaft schwer, einen Einblick zu erhalten, ob ehrgeizige Vertreter oder die Masse selbst eine Meinung zum Ausdruck bringt. Ebenso dürfte es ungeklärt bleiben, ob wirtschaftliche und soziale Rücksichten oder überholte „Standesanschauungen“ zu den vorherrschenden Ansichten leiten. Die Versuche zur Schaffung eigener Arbeitnehmervertretungen (Angestellten-gewerkschaften) und zur Aufrechterhaltung der Angestelltenversicherung haben in jüngster Zeit bewiesen, daß starke Widerstände gegen eine Zusammenfassung aller Arbeitnehmer im sozialen Sinne bestehen. Wenn in diesem Zusammenhang von „Standesbewußtsein“ der Angestelltenschaft gesprochen wird, dann dürfte es sich im wesentlichen nur um den Kreis der Angestelltenversicherungspflichtigen handeln. Die Gruppe der „leitenden Angestellten“ sieht sich teils auf die Unternehmenseite (Manager) gedrängt, teils zeigt sie infolge ihrer speziellen Art der Berufstätigkeit (abhängige Künstler, Wissenschaftler, Techniker u. a.) wenig Interesse an einer allgemeinen Problematik. Die Widerstände gegen den einheitlichen Arbeitnehmerbegriff gehen also von der breiten Masse aus.

⁶ H. von Waldheim: Zum Angestelltenbegriff, Wirtschaft und Wissen, Köln 1/1950.

Vielfach wird der innere Unterschied zwischen Angestellten und Arbeitern immer noch darin gesehen, daß die eine Gruppe disponierende, die andere ausführende Arbeit leistet. Diese Differenzierung trifft heute nicht mehr die Wirklichkeit; der einzelne Anteil der disponierenden Tätigkeit ist mit der Ausdehnung des bürokratischen Apparates in Wirtschaft und öffentlichen Diensten geringer geworden. Wenn man einen Unterschied suchen wollte, der sichtbar ins Auge fällt, dann bliebe lediglich die *Feststellung*, daß die Mehrzahl der Arbeiter manuelle körperliche Tätigkeit ausübt, die der Angestellten verwaltende. Die übliche Unterscheidung: manuelle und geistige Arbeit erscheint überholt; denn vom Arbeiter wird in vielen Fällen mehr verstandesmäßige Überlegung bei seiner Beschäftigung verlangt als vom Angestellten bei der Registrierung, Zusammenstellung und ähnlichen Ordnungsvorgängen⁷. Eine deutliche Differenzierung zwischen Angestellten und Arbeitern nach den äußerlichen Merkmalen, worauf sich die vergangene rechtliche Auslegung eingelassen hatte, besteht also an sich nicht. Dagegen kann wohl eine Unterscheidung nach dem Qualitativen der Leistung erfolgen, indem die Stufen eines Anlernlings, einer Hilfskraft, einer Fachkraft und eines Meisters bei den Angestellten genau so zu unterscheiden sind wie bei den Arbeitern.

Die Gesetzgebung hat von Anfang an durch eine einseitige Wertung der Angestelltengruppe als Zusammenfassung „geistiger“ Arbeitnehmer eine Kluft im Sozialgefüge geschaffen, die bis heute — selbst bei sich angleichender Tätigkeit und überschneidenden Einkommensstufen von Arbeitern und Angestellten — nicht zu überbrücken war⁸. Nur so ist es verständlich, daß der Angestellte sich in eine soziale Sonderstellung drängen ließ, die seiner wirtschaftlichen Lage keineswegs entsprach. Er hat sich in der zurückliegenden Zeit oft für das Mitglied einer „höheren“ Gattung Arbeitnehmer gegenüber dem Handarbeiter gehalten. Diese Einstellung ist auch heute noch nicht überwunden. Die Tätigkeit gestattet dem Angestellten — von Einzelfällen abgesehen — an Stelle einer Arbeitskleidung den gewöhnlichen Straßenanzug zu tragen. Damit unterscheidet er sich im Betrieb, auf der Straße, in den öffentlichen Verkehrsmitteln usw. sichtbar vom Arbeiter, aber nicht von anderen Personen.

Das verstärkte Eindringen des Angestellten in die öffentlichen Dienste blieb auch nicht ohne Rückwirkung auf die gesamte Schicht, die hier trotz völlig widerstrebender Interessen ein Solidaritätsgefühl entwickelte, welches sich im wesentlichen jedoch auf eine bürgerliche

⁷ Eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 8. März 1924 gebraucht den Begriff der „nicht überwiegend körperlichen Tätigkeit“. Das Reichsversicherungsamt hat dagegen das Merkmal der „überwiegend geistigen Tätigkeit“ herausgestellt.

⁸ s. a. H. von Waldheim o. a.

Ausrichtung hin formte und dem der Gedanke des „Klassenkämpferischen“ fern lag. Hinzu kam, daß der Anteil der Angestellten an den Erwerbspersonen ständig zunahm, womit weiterhin das Selbstbewußtsein gehoben wurde.

Die Angestelltenschaft als „soziale Schicht“ hat in der Vergangenheit ängstlich darauf geachtet, zum „Bürgertum“ gerechnet zu werden. Sie war „konservativ“ aus ihrer rechtlich begründeten Sonderstellung heraus geworden. Das Wort vom „Stehkragenproletariat“, welches ursprünglich die Verbundenheit der Arbeitnehmer dokumentieren sollte, wurde von den Angestellten als Schimpfwort aufgefaßt. So bildete die Angestelltengruppe gleichsam eine Eingangs- und Durchgangsstufe zu „bürgerlichen“ Lebensformen. Für viele Arbeiterkinder galt — und gilt heute noch — die Angestelltentätigkeit in Büros und Betrieben als erstrebenswertes Ziel, zu dessen Erlangung weitgehende Unterstützung durch das Elternhaus geboten wird.

Die betriebliche Stellung der Angestellten war früher mit dem Begriff besonderer „Betriebstreue“ verbunden. Das Unternehmertum suchte in dieser Schicht den Rückhalt gegen eine Radikalisierung durch die Arbeiterschaft. Nachdem aber die gesamte soziale Bewegung der letzten hundert Jahre anders ausgelaufen ist, als sie begonnen hatte, findet sich für die Bevorrechtung der Angestelltenschicht weder im Betrieb noch in der Volkswirtschaft Platz. Wenn die Diskussion heute um das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer geht, wird es hinfällig, von „Betriebstreue“ der Angestellten zu sprechen. Bemühungen um die Überwindung des Lohnarbeitsverhältnisses und der Versuch des garantierten Jahreslohnes stellen Ansätze zu Entwicklungen dar, bei deren Fortschreiten die Angestellteneigenschaften von selbst als überholt verschwinden werden.

3. Die Angestellten nach den Berufszählungen in Deutschland

Die vorhandenen statistischen Unterlagen gestatten einen einigermaßen ausreichenden Einblick in die Entwicklung der Angestelltenzahlen im Rahmen der Erwerbspersonen. Darüber hinaus liegen Erhebungsergebnisse über die Struktur des Angestelltenkreises vor. Verständlicherweise besteht ein besonderes Interesse an neueren Zahlen, d. h. an solchen aus der Gegenwart.

Als bemerkenswert mag zunächst die Tatsache gelten, daß sich in den 25 Jahren zwischen 1882 und 1907 die Zahl der Angestellten um 320 vH erhöhte (von 307 300 Personen auf 1 290 700) und weiter zwischen 1907 und 1939 um 260 vH angestiegen ist. Dabei nahm auch der Prozentsatz der Angestellten an den Erwerbspersonen ständig zu.

Die Angestellten nach den Berufszählungen in Deutschland

Jahr ¹	Angestellte und Beamte		Angestellte ⁴	in vH der Erwerbspersonen
	Anzahl	in vH der Erwerbspersonen ³		
1882	830 900	5,0	307 300	1,9
1895	2 115 000	10,7	621 800	3,1
1907	2 870 200	11,7	1 290 700	5,2
1925	5 535 000	17,3	3 500 000	10,9
1933	5 612 400	17,4	4 103 600	12,7
1939	6 481 900	18,9	4 663 700	13,6
1946 ²	3 968 000	20,7	3 325 300	17,4

¹ Gebiet: Reichsgebiet nach dem Stande vom 1. 1. 1934.
² Gebiet der Bundesrepublik.
³ Erwerbspersonen = hauptberuflich Tätige + Erwerbslose.
⁴ Angestelltenzahlen 1888—1907 aus der Arbeit: „Angestelltenversicherung“ in Handwörterbuch der Staatswissenschaften (4. Auflage).
(Quellen: Statistische Jahrbücher für das Deutsche Reich, für 1946 Veröffentlichungen der Statistischen Landesämter).

Die nach den o. a. Unterlagen zusammengestellte Verteilung der Angestellten auf die Bereiche der Wirtschaft (Wirtschaftsabteilungen) läßt die Schichtung im einzelnen hervortreten. Hierbei deuten sich gewisse Tendenzen an, für deren weitere Erkennung die Ergebnisse der kommenden Volks- und Berufszählung neues Material liefern werden. Besonders stehen die Fragen noch offen, ob der Anteil der Wirtschaftsabteilung öffentliche Dienste und private Dienstleistungen sich wieder vermindern wird und ob die Wirtschaftsabteilungen Industrie und Handwerk und Handel und Verkehr sich in etwa dem Vorkriegsstand angleichen. Auch die Frage einer weiteren Erhöhung des weiblichen Anteils an den Angestelltenzahlen — der weibliche Anteil ist dabei gegenüber dem an der Gesamtheit der Arbeitnehmer sehr hoch — ist noch ungeklärt.

4. Verdienste und Arbeitszeit

In der Gegenwart wird die Frage, ob zwischen Angestellten und Arbeitern wesentliche Unterschiede vorhanden sind, mit von der Einkommenshöhe bestimmt.

Eine Repräsentativerhebung für das Land Hessen nach dem Stand von Mitte 1949 durch das dortige Statistische Landesamt ist geeignet, die Höhe der heutigen Monatsverdienste erkennen zu lassen sowie

Die Angestellten nach Wirtschaftsabteilungen in Deutschland
1946, 1939, 1933

	1946 ¹		1939 ²		1933 ²	
	Anzahl	in vH	Anzahl	in vH	Anzahl	in vH
Land- und Forstwirtschaft	62 300	1,9	75 300	1,6	101 100	2,5
Industrie und Handwerk	1 066 500	32,0	1 651 500	35,4	1 326 200	32,3
Handel und Verkehr	990 200	29,8	1 750 800	37,6	1 783 500	43,4
Öffentliche Dienste und private Dienstleistungen	1 157 000	34,8	1 167 400	25,0	864 400	21,1
Häusliche Dienste	49 300	1,5	18 700	0,4	28 400	0,7
Insgesamt	3 325 300	100,0	4 663 700	100,0	4 103 600	100,0
davon weiblich	1 485 200	44,7	1 876 800	40,2	1 580 400	38,5

¹ Bundesgebiet.
² Altes Reichsgebiet (ohne Saarland).
(Quellen: Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich 1941/42, für 1946 Veröffentlichungen der Statistischen Landesämter).

Unterlagen für Vergleiche zu liefern⁹. Solange nicht eine Untersuchung in der Gesamtübersicht für das Gebiet der Bundesrepublik vorliegt, müssen die hessischen Daten genügen, zumal auch bei anderen sozialen und wirtschaftlichen Tatbeständen Hessen durchaus als Durchschnittsgebiet gilt. Allerdings ist die Befragung nur auf Angestellte der privaten Wirtschaft bezogen.

Zu der Erhebung, die sich auf Angestellte mit einem Bruttomonatsgehalt unter 600 DM beschränkte (der Anteil der Angestellten mit einem Bruttomonatsgehalt von über 600 DM machte insgesamt nur 7 vH aus), wurden im Einvernehmen mit den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden 804 Betriebe der verschiedenen Größenklassen (Klein-, Mittel- und Großbetriebe) aufgefordert.

Die Angaben über die Monatsverdienste waren — wie bei der Lohnsummenstatistik der Industriearbeiter — in Gesamtsummen zu machen, und zwar für die Angestellten mit einem Alter von über 20 Jahren nach

⁹ Mitteilungen des Hessischen Statistischen Landesamtes vom 2. Januar 1950, Arbeitsnummer A II/877.

den drei Hauptbeschäftigungsgruppen (kaufmännische, technische Angestellte sowie Meister), für die unter 20 Jahre alten Angestellten ohne weitere Aufgliederung. Die Verdienste der über 20 Jahre alten Angestellten waren innerhalb der drei Beschäftigungsgruppen gleichzeitig noch nach drei Altersstufen sowie, entsprechend ihrer Einstufung, nach vier Gehaltsgruppen aufzugliedern. Für die Einordnung in die vier Gehaltsgruppen sind in Anlehnung an die tariflichen Bestimmungen die folgenden Tätigkeitsmerkmale festgelegt worden:

Ohne Berufsausbildung

Gehaltsgruppe 1 vorwiegend mechanische bzw. einfache Tätigkeit

Mit Berufsausbildung und tariflich Gleichgestellte

Gehaltsgruppe 2 einfache kaufmännische und technische Tätigkeit (einschließlich Hilfsmeister)

Gehaltsgruppe 3 qualifizierte Tätigkeit und größere Verantwortung, selbständige Erledigung auch schwieriger Arbeit unter eigener Verantwortung (einschließlich Meister)

Gehaltsgruppe 4 selbständige Tätigkeit, umfangreiche Kenntnisse und praktische Erfahrungen, Dispositionsbefugnis (einschließlich Obermeister).

Von der Erhebung wurden in Hessen insgesamt 21 451 Angestellte erfaßt. Etwa zwei Drittel (67,3 vH) davon waren männliche und fast ein Drittel (32,7 vH) weibliche Personen. Das Ergebnis der Untersuchung ist recht aufschlußreich. Das tatsächliche Bruttoeinkommen aller über 20 Jahre alten in die Verdiensterhebung einbezogenen Angestellten betrug im Mai 1949 im gewogenen Durchschnitt¹⁰ 297,84 DM. Einschließlich des auf den Erhebungsmonat entfallenden Zwölftels der betriebsüblichen Jahreszuwendungen stellt es sich auf 305,85 DM. In diesem Betrag sind neben dem Grundgehalt auch tarifliche und soziale Zulagen sowie die Vergütung für Mehrarbeitsstunden enthalten. Auf Grundgehalt laut Tarif entfallen 86,9 vH, auf übertarifliche Zulagen 5,6 vH, auf Sozialzulagen 2,5 vH, auf Mehrarbeitsvergütung 2,4 vH und auf das Zwölftel der Jahreszuwendungen 2,6 vH.

¹⁰ Die einzelnen Gewerbegruppen sind ihrem Gewicht entsprechend berücksichtigt. Für die Gewerbegruppen der Industrie konnte bei der Bestimmung der Repräsentationssätze auf die Ergebnisse der Totalerhebung der Industriebericht-erstattung im April 1949 (für das Baugewerbe Juli 1949) zurückgegriffen werden. Für Handel, Bankgewerbe und Versicherungswesen standen für die Bestimmung der Wägungszahlen nur die Erwerbstätigenzahlen der Volks- und Berufszählung vom Oktober 1946 zur Verfügung.

Die gesetzlichen Abzüge vom Bruttoeinkommen stellten sich im Mai 1949 im Gesamtdurchschnitt auf 42,90 DM oder 14,4 vH. Dabei entfielen 20,93 DM oder 48,9 vH auf Lohnsteuer einschl. Notopfer Berlin, jedoch ohne Kirchensteuer und 21,97 DM oder 51,1 vH auf die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, so daß ein Nettoeinkommen von 254,94 DM verbleibt. Die nachgewiesenen Abzüge für die Sozialversicherung sind allerdings zweifellos zu niedrig, da bei Arbeitseinkommen von 300,— DM aufwärts die Krankenversicherungspflicht¹¹ entfällt und daher in den von den Betrieben ausgewiesenen Sozialversicherungsbeträgen nur die Abzüge der Einkommensbezieher unter 300,— DM enthalten sind.

Die durchschnittlichen Monatsverdienste schwanken innerhalb der einzelnen Wirtschafts- und Gewerbegruppen zwischen 378,85 DM im Baugewerbe und 238,54 DM im Einzelhandel. Über dem für den Gesamtdurchschnitt ermittelten Einkommen (297,84 DM) liegen die Monatsverdienste außer im Baugewerbe noch in der chemischen Industrie, in der Metallverarbeitung, in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie im Versicherungs- und Bankgewerbe. Es handelt sich hier um Wirtschafts- und Gewerbegruppen, in denen verhältnismäßig wenig weibliche Angestellte beschäftigt werden.

Für die männlichen Angestellten insgesamt stellt sich das Bruttoeinkommen im Durchschnitt auf 337,86 DM, für die weiblichen Angestellten auf 227,74 DM¹². Im Mittel liegen die Monateinkommen der weiblichen Angestellten über 20 Jahre um 110,12 DM oder 32,6 vH niedriger als die Durchschnittseinkommen der männlichen Angestellten. Besonders groß sind die Spannen bei der Holzverarbeitenden Industrie (— 126,86 DM oder 37,7 vH), im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe (— 118,23 DM oder 34,6 vH) und beim Baugewerbe (— 118,86 DM oder 30,2 vH).

Für die drei Altersstufen wurden die folgenden Durchschnittseinkommen (in DM) errechnet (gewogener Durchschnitt):

Altersstufen	männliche	weibliche	Durchschnitt
	Angestellte		
20 bis unter 30 Jahre	230,99	190,34	207,70
30 bis unter 45 Jahre	359,47	253,86	326,08
über 45 Jahre	373,65	283,68	354,67
alle Altersstufen	337,86	227,74	297,84

¹¹ Ab 1. Juni 1949 sind die Beiträge zur Sozialversicherung geändert worden. Bei der Krankenversicherung werden Angestellte bis zu einem Einkommen von 375,— DM versicherungspflichtig.

¹² Einschließlich des auf den Erhebungsmonat entfallenden Zwölftels der betriebsüblichen Jahreszuwendungen auf 346,75 DM bzw. 234,20 DM.

Erhebliche Unterschiede ergeben sich danach zwischen den Gehältern der — zumeist unverheirateten — Angestellten im Alter von 20 bis 30 Jahren und denen der älteren Angestellten, während die Abweichungen zwischen der Altersgruppe 30 bis 45 Jahre und den über 45 Jahre alten Angestellten nicht so groß sind.

Das Durchschnittseinkommen der kaufmännischen Angestellten liegt dabei beträchtlich unter dem der technischen Angestellten. Die Höchstbeträge finden sich in der Gruppe der meist über 45 Jahre alten Meister. Die Spannen zwischen den Einkommen der weiblichen kaufmännischen und technischen Angestellten sind infolge des bedeutenden Anteils der Altersgruppe 20 bis unter 30 Jahre und einer vielfach einfachen und untergeordneten Tätigkeit kaum ins Gewicht fallend. Außerdem spielen zahlenmäßig die weiblichen technischen Angestellten nur eine untergeordnete Rolle.

Nach Beschäftigungsgruppen unterschieden, ergibt sich die nachstehende Einkommensschichtung (Bruttomonatseinkommen in DM):

	männliche	weibliche	Durchschnitt
	Angestellte		
Kaufmännische Angestellte	321,82	227,39	278,43
Technische Angestellte	358,85	229,33	356,53
Meister	379,10	275,10	376,62

Von 100 Angestellten waren — wie die Erhebung ergab — 71 kaufmännische Angestellte, 18 technische Angestellte und 11 Meister.

Nach den vorstehend erwähnten vier Gehaltsgruppen (Merkmale der Tätigkeit und Qualifikation) sind ebenfalls beachtliche Schichtungen sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen im gewogenen Durchschnitt der Bruttogehälter festzustellen. So verdienen in den Gehaltsgruppen (monatlich in DM):

	männliche	weibliche	Durchschnitt
	Angestellte		
Gehaltsgruppe 1	209,70	161,82	184,43
Gehaltsgruppe 2	255,11	194,73	223,26
Gehaltsgruppe 3	342,76	264,59	319,71
Gehaltsgruppe 4	439,97	362,71	428,13

Damit liegen die Durchschnittseinkommen der Gruppen 1 und 2 nicht nur erheblich unter dem Gesamtdurchschnitt, sondern weichen auch im Vergleich zu den Gruppen 3 und 4 stark ab.

Insgesamt zeigen sich, wenn man die verschiedenen Merkmale (Wirtschaftsgruppen, Alter, Gehaltsgruppen, Beschäftigungsgruppen u. a.) heranzieht, unter den Angestellten mit einem Monatseinkommen bis 600 DM hinsichtlich der Einkommensverteilung große Unterschiede. Durchschnittswerte können demnach nur für eine Gesamtbetrachtung

herangezogen werden, ohne daß ihnen für den Einzelfall eine besondere Bedeutung zukommt.

Zieht man zum Vergleich die auf Grund der erweiterten Lohn-erhebung im September 1949 festgestellten Bruttomonatsverdienste der hessischen-Industriearbeiterschaft heran¹³ — nur für diesen Kreis liegen Zahlenunterlagen vor —, so ergibt sich: Mehr als die Hälfte der erfaßten männlichen Arbeiter (57,4 vH) weisen einen monatlichen Verdienst zwischen 200 und 300 DM auf; bei den Arbeiterinnen kommen dagegen fast drei Viertel (72,5 vH) auf die Verdienstklasse 100 bis unter 200 DM. Bei den männlichen Arbeitern verteilt sich die verbleibende Hälfte zu 28 vH auf Bruttomonatsverdienste von 300 bis unter 400 DM; nur 2 vH der Arbeiter erhalten unter 100 DM und der Rest (rd. 12 vH) liegt zwischen 100 und 200 DM. Einige wenige Monatsverdienste von über 400 DM sind ebenfalls für männliche Arbeiter zu verzeichnen (z. B. im Buchdruckgewerbe). Von den Arbeiterinnen erreichen lediglich 0,5 vH ein Einkommen über 300 DM und 11,8 vH haben einen Bruttomonatsverdienst von weniger als 100 DM.

Wenn man für diese Gegenüberstellung von der zeitlichen Differenz absieht (Mai 1949—September 1949), so kann folgender aufschlußreicher Vergleich in abgerundeten Werten der Bruttomonatsverdienste den besten Hinweis bringen, daß sich die Einkommensklassen zwischen Angestellten und Arbeitern weitgehend überschneiden müssen¹⁴.

Durchschnitt	Bruttomonatseinkommen der hessischen Angestellten (unter 600 DM Einkommen) in DM	Bruttomonatsverdienste der hessischen Industriearbeiter in DM
Männer	338	270
Frauen	228	153
insgesamt	298	246

Der insgesamt sich abzeichnende Differenzbetrag für das Bruttoeinkommen von rd. 52 DM wird im Nettoeinkommen durch unterschiedliche Quoten der Lohnsteuerbeträge und Versicherungsbeträge noch weiter verringert (durchschnittliches Nettoeinkommen der Angestellten im Monat 255 DM, der Arbeiter 209 DM), so daß nach diesen statistischen Unterlagen eine Trennung zwischen Angestellten (in nicht

¹³ Mitteilungen des Hessischen Statistischen Landesamtes vom 1. März 1950, Arbeitsnummer 878/50.

¹⁴ Als Gegenüberstellung zu den gegenwärtigen Ergebnissen mag die Zusammenfassung von Arbeiter- und Angestellteneinkommen der Jahre 1929—1940 angeführt werden:

„leitender Stellung“) und Arbeitern auch hinsichtlich der Verdiensthöhe nicht angebracht ist. Man darf bei der Betrachtung auch nicht übersehen, daß es sich um Durchschnittswerte handelt. Für den Einzelfall liegen — wie auch aus den vorstehenden Zahlen hervorgeht — die Monatslöhne der Arbeiter vielfach erheblich über dem Einkommen von Angestellten.

Die **Wochenarbeitszeit** bei den Industriearbeitern im Durchschnitt von 44,7 Stunden (Männer 45,4 Stunden — Frauen 41,9) lag zum Untersuchungszeitpunkt etwas unter den Angestelltenstunden. Für letztere belief sich die durchschnittliche tatsächliche **Wochenarbeitszeit** auf 46,1 Stunden; bei den Angestellten in der Industrie stellte sie sich im Durchschnitt auf 45,5, im Warenhandel auf 46,6, im Banken- und Versicherungsgewerbe auf 46,2 Stunden. Die höchste Wochenarbeitszeit wurde mit 48,0 Stunden für die Angestellten der Nahrungs- und Genußmittelindustrie festgestellt, die niedrigste in der chemischen (43,7 Stunden) und in der metallverarbeitenden Industrie (44,7 Stunden). Die Dauer der geleisteten durchschnittlichen Arbeitszeit hängt jedoch von so vielen Faktoren ab (Auftragsbestand, allgemeine wirtschaftliche Lage, Jahreszeit usw.), daß das Vergleichs-

Jahr	Durchschnittliche Arbeiterbruttoverdienste je Woche in RM		Durchschnittliche Angestelltenbrutto- verdienste je Monat in RM
	Industrie u. Handwerk ¹	alle Wirtschaftszweige ²	alle Wirtschaftszweige ³
1929	.	31,19	207
1930	.	30,57	208
1931	.	27,73	201
1932	.	22,88	182
1933	29,11	21,88	174
1934	31,52	22,83	179
1935	33,00	24,04	189
1936	34,39	25,25	199
1937	36,13	26,50	207
1938	38,23	27,82	218
1939	39,24 ⁴	29,27	231
1940	41,72 ⁴	29,82	238

¹ Amtliche Lohnerhebungen.

² Invalidenversicherte aller Wirtschaftszweige, einschl. Arbeitslose.

³ Angestelltenversicherte aller Wirtschaftszweige, einschl. Arbeitslose.

⁴ einschl. Österreich.

(Quelle: Statistisches Handbuch von Deutschland 1928—1944, München 1949).

ergebnis eines Termins allein noch nicht von ausreichendem Aussagewert ist. Allgemein hat sich jedoch die hier beobachtete Tendenz: etwas geringere Wochenarbeitszeit bei den Arbeitern als bei den Angestellten auch zu früheren Zeitpunkten ergeben. Sie erklärt sich mit aus der Tatsache, daß der Angestellte „feste Bezüge“ für die Gesamttätigkeit, nicht für Einzelleistungen erhält.

5. Altersgliederung

Die Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hat im Auftrage des Bundesministers für Arbeit mit dem Stichag: 30. September 1949 eine Sondererhebung über Angestellte in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (ohne die Länder Bayern, Baden und den Landesteil von Rheinland-Pfalz, Hessen-Nassau) durchgeführt¹⁵. Die Ergebnisse, die sich auf die Befragung von 1 395 664 männlichen und 975 111 weiblichen beschäftigten Angestellten sowie von 149 415 männlichen und 69 053 weiblichen arbeitslosen Angestellten erstrecken, umfassen einen genügend großen Personenkreis, um auch gewisse Regelmäßigkeiten ableiten zu können. Nach Angestelltenberufen geordnet, fußte die Erhebung auf folgenden Gruppen:

Landwirte,
 Saatzüchter, Pflanzenzüchter,
 Sonstige landwirtschaftliche Berufe,
 Tierzüchter,
 Tiergärtner,
 Gartenbautechniker,
 Forstwirte-, Forstverwaltungsbeamte, -angestellte,
 Förster, Forstbetriebsbeamte, -angestellte,
 Berufsjäger,
 Sonstige Fischereiberufe,
 Kaufmännische, Büro- und Verwaltungsberufe,
 davon
 kaufmännisches Kontor- und Betriebspersonal
 (darunter Stenotypist, Maschinenschreiber),
 Verwaltungsfachkräfte für Behörden, Körperschaften
 des öffentlichen Rechts und ähnliche Dienststellen
 (darunter Wachmann, Wächter),
 Ingenieure und Techniker sowie verwandte Berufe,
 Sonstige Berufe.

Von 100 Beschäftigten männlichen Angestellten gehören im Durchschnitt des Bundesgebietes 15,7 zur Altersklasse 24 Jahre und

¹⁵ Verteilt mit Schreiben vom 22. Dezember 1949 und 12. Januar 1950 an die interessierten Stellen.

jünger, 47,4 zur Klasse 25 bis 44 Jahre, 34,0 zur Klasse 45 bis 64 Jahre und 2,9 sind 65 Jahre und älter. Das bedeutet, von den männlichen Angestellten rechnet fast die Hälfte der Berufstätigen zur Altersklasse 25 bis 44 Jahre und ein gutes Drittel zu den 45- bis 64jährigen. Die Jahrgänge zwischen 25 und 64 Lebensjahren umfassen also über vier Fünftel der beschäftigten männlichen Angestellten. Bei den weiblichen Angestellten ist weitaus die Mehrzahl der Beschäftigten (rd. 86 vH) 44 Jahre und jünger. Und zwar entfällt auch hier fast die Hälfte (47,0 vH) auf die Klasse 25 bis 44 Jahre, dagegen nur 14,1 vH auf Frauen von 45 und mehr Jahren (45 bis 64 Jahre 13,7 vH, 65 Jahre und älter 0,4 vH). Der Anteil der 24jährigen und jüngeren weiblichen Angestellten mit 38,9 vH ist weitaus höher als der der männlichen in den entsprechenden Altersjahren.

Die Untergliederung nach Berufsgruppen und -arten bietet Vergleichsmaßstäbe, besonders für betriebliche Gegenüberstellungen. Danach gehören von je 100 beschäftigten Angestellten der einzelnen Gruppen bzw. Arten zu den folgenden Altersklassen:

Berufsgruppe Berufsart	Männer				Frauen			
	24 Jahre und jünger	25 bis 44 Jahre	45 bis 64 Jahre	65 Jahre und älter	24 Jahre und jünger	25 bis 44 Jahre	45 bis 64 Jahre	65 Jahre und älter
Ackerbauer, Tierzüchter, Gartenbauer	22,1	42,7	33,2	2,0	42,5	43,9	13,6	—
Forst-, Jagd- und Fischereiberufe	12,7	38,3	44,4	4,6	3,1	34,4	59,4	3,1
Kaufmännische, Büro- und Verwaltungsberufe insgesamt	17,4	46,0	33,6	3,0	42,3	45,6	11,8	0,3
davon:								
a) Kaufmännisches Kontor- u. Betriebspersonal	20,3	46,7	30,6	2,4	44,2	45,0	10,6	0,2
darunter:								
Stenotypist, Maschinenschreiber	16,7	62,2	20,6	0,5	29,0	60,9	10,0	0,1
b) Verwaltungsfachkräfte für Behörden, Körperschaften des öffentl. Rechts und ähnliche Dienststellen	11,4	44,6	39,8	4,2	28,7	49,9	21,1	0,3
darunter:								
Wachmann, Wächter	2,9	30,9	50,5	15,7	5,9	53,0	38,2	2,9
Ingenieure und Techniker	12,1	50,5	35,1	2,1	34,2	57,0	8,7	0,1
Sonstige Angestellte	8,4	53,6	35,2	22,8	25,7	51,9	21,5	0,9

Aus der Zahlenübersicht hebt sich ab, daß bei den männlichen Angestellten der Anteil der 45jährigen und älteren Personen bei den Forst-, Jagd- und Fischereiberufen, in der öffentlichen Verwaltung, bei den Ingenieuren und Technikern und „sonstigen“ Angestelltenberufen über den Durchschnitt zu liegen kommt und daß in den jungen Altersklassen Ackerbauer, Tierzüchter und Gartenbauer sowie kaufmännisches Kontor- und Betriebspersonal stärker vertreten sind. Bei den Frauen sind ebenfalls in den Berufen der Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft (die nur gering besetzt sind), des öffentlichen Dienstes und der „sonstigen“ Angestelltenberufe die älteren Kräfte anteilmäßig stärker vertreten; wohingegen in der eigentlichen Landwirtschaft und in den kaufmännischen, Büro- und Verwaltungsberufen der Anteil der 24jährigen und jüngeren Personen über dem Durchschnitt liegt.

6. Berufsfremd beschäftigte Angestellte

Von den männlichen Angestellten wurden zum Erhebungszeitpunkt 8,8 vH, von den weiblichen nur 5,3 vH als berufsfremd eingesetzt festgestellt. Diese Anteile erscheinen an sich nicht hoch. Abweichungen nach oben sind lediglich bei den landwirtschaftlichen Berufen (Ackerbauer, Tierzüchter, Gartenbauer 17,0 vH — Forst-, Jagd- und Fischereiberufe 11,2 vH) und bei Ingenieuren und Technikern (11,0 vH) zu erkennen, während der berufsfremde Einsatz von Angestellten der öffentlichen Verwaltung mit 6,2 vH am niedrigsten liegt. Über die Art der berufsfremden Beschäftigung sagen die vorhandenen Unterlagen wenig aus. Bei den Männern wird z. B. ausgewiesen, daß der Prozentsatz der berufsfremd tätigen Angestellten zu 7 vH als Landarbeiter, 14 vH als Bau- oder Bauhilfsarbeiter und zu fast 36 vH als Hilfs- oder Handelshilfsarbeiter erfolgt; der Rest verteilt sich auf die verschiedensten Berufe. In der regionalen Gliederung fällt auf, daß einzelne Länder einen unter Durchschnitt liegenden Anteil der berufsfremd beschäftigten Angestellten zeigten. Ob hier Zusammenhänge zwischen berufsfremder Beschäftigung und mehr oder minder scharf durchgeführter Entnazifizierung bestanden, läßt sich im einzelnen nicht nachweisen.

7. Die Struktur des arbeitslosen Angestelltenkreises

Obwohl die Beschränkung in der Bewertung des Kreises der arbeitslosen Angestellten auf Grund nur eines Zeitpunktes den Aussagewert beeinträchtigt, kann trotzdem manches allgemein Gültige entnommen werden. Im Gegensatz zur landläufigen Meinung, daß besonders die älteren Kräfte von der Arbeitslosigkeit zahlenmäßig be-

troffen werden und demnach der Arbeitslosenbestand der Angestellten vorwiegend aus älteren Personen besteht, hat die Erhebung gezeigt, daß die wirklichen Verhältnisse anders liegen. Von 100 arbeitslosen Angestellten gehörten zu den einzelnen Altersklassen (Stand 31. September 1949):

Altersklassen	Männer	Frauen
24 Jahre und jünger	7,8	21,7
25—44 Jahre	44,5	56,0
45—64 Jahre	45,2	22,0
65 Jahre und älter	2,5	0,3

Es verteilten sich umfangmäßig demnach die männlichen arbeitslosen Angestellten zur Hälfte auf die Jahrgänge bis einschließlich 44 Jahren und zur Hälfte auf die darüber liegenden. Bei den Frauen dagegen gehörten über drei Viertel der arbeitslosen Angestellten in die Jahrgänge bis 44 Jahre.

Allerdings erhalten diese Angaben ein anderes Gesicht, wenn man die Zahl der arbeitslosen Angestellten in Verbindung zu den Arbeitnehmern der Angestelltenberufe (beschäftigte und arbeitslose Angestellte) bringt. Insgesamt lag die Quote der arbeitslosen männlichen Angestellten an den Arbeitnehmern der Angestelltenberufe bei 9,7 vH (weiblicher Satz 6,6 vH). Sie war zum Erhebungspunkt höher als der Anteil sämtlicher Arbeitslosen an den gesamten Arbeitnehmern (6,7 vH im Vereinigten Wirtschaftsgebiet — Männer 7,1 vH, Frauen 5,8 vH). Altersmäßig lag der Anteil der arbeitslosen Angestellten an den Arbeitnehmern der Angestelltenberufe naturgemäß in den fortgeschrittenen Jahrgängen höher als in den jüngeren. So waren bei den Männern die Jahrgänge von 55 an stärker belastet (zwischen 55 und 59 Lebensjahren entfielen 14,0 vH, zwischen 60 und 64 13,4 vH Arbeitslose auf die entsprechenden Arbeitnehmer). Bei den Frauen konnte der höchste Satz ebenfalls für die älteren Angestellten ermittelt werden (10,6 vH zwischen 45 und 54 Lebensjahren, 10,3 vH zwischen 55 und 59). Um noch einen anderen Zeitpunkt herauszugreifen, mag der 31. Dezember 1949 als besonders ungünstiger Termin mit insgesamt hohen Arbeitslosenzahlen angeführt werden. An der Jahreswende 1949/1950 entfielen auf 100 beschäftigte Angestellte 13 Arbeitslose, auf 100 beschäftigte Arbeiter in der Industrie 7 Arbeitslose.

Über die Dauer der Arbeitslosigkeit herrschen nach den bisherigen Erfahrungen häufig unrichtige Vorstellungen. Während über ein Jahr Arbeitslosigkeit nur für 17,3 vH, also noch nicht für ein

Fünftel der arbeitslosen männlichen Angestellten am Stichtag gemeldet war, wurde dieser Anteil nur bei den landwirtschaftlichen Berufen (19,5 vH) und den Verwaltungsberufen des öffentlichen Dienstes (20,6) etwas überschritten. Insgesamt lag sowohl die Dauer der Arbeitslosigkeit bei Männern als auch bei Frauen für die Mehrzahl unter einem Jahr, wie die Übersicht ausweist (Stand 30. September 1949):

Dauer der Arbeitslosigkeit	Auf 100 Arbeitslose	
	Männer	Frauen
bis zu 3 Monaten	34,3	47,6
über 3 bis zu 6 Monaten	23,8	24,5
über 6 bis zu 12 Monaten	24,6	20,1
über 12 Monate	17,3	7,8
	100,0	100,0

Zu bemerken bleibt noch, daß der Anteil der „vertriebenen“ Angestellten an den arbeitslosen Angestellten am 30. September 1949 verhältnismäßig hoch gewesen ist (Männer 31,7 vH — Frauen 30,0 vH), obwohl der vergleichbare Flüchtlingsanteil an der Bevölkerung bei rd. 17 vH lag. Entsprechend höher waren auch die Quoten für die vertriebenen arbeitslosen Angestellten bei der längeren Dauer der Arbeitslosigkeit.

8. Zusammenfassung

Eine Definition für den Personenkreis der Angestellten als Arbeitnehmergruppe ist mit eindeutiger Abgrenzung nicht gegeben. Nach H. Potthoff ist eine logische Begriffsbestimmung auch nicht möglich, weil die Merkmale der geistigen oder höheren Tätigkeit bei einzelnen Beschäftigungen und Gruppen versagen. Die Merkmale nach dem Angestelltenversicherungsgesetz trennen nicht überzeugend Angestellten- und Arbeitertätigkeit.

Die aus der Art der Tätigkeit nach der Praxis sich anbietende Unterscheidung nach Wahrnehmung von Unternehmerfunktionen einerseits und sonstiger Angestelltentätigkeit ausführender Art andererseits hat den Begriff des „leitenden Angestellten“ geschaffen. Zwischen dem leitenden Angestellten und den sonstigen besteht nach der Eigenart der beruflichen Tätigkeit ein größerer Unterschied als zwischen dem Arbeiter und dem Angestellten.

Die Grenze der angestelltenversicherungspflichtigen Einkommen gegenüber den nicht mehr der Angestellten-

versicherungspflicht unterliegenden bildet einen wesentlichen Schnitt innerhalb der Angestelltenschaft nach Anschauungen und Lebensverhältnissen.

Die herkömmliche Gliederung der Arbeitnehmer in Arbeiter, Angestellte und Beamte interessiert nach dem Dargelegten an sich für wirtschaftliche und soziale Betrachtungen nicht mehr. Arbeiter und Angestellte (bis zur Grenze der Versicherungspflicht) insgesamt und in der Gliederung nach Wirtschaftsabteilungen usw. wären hinsichtlich des zahlenmäßigen Bestandes und der laufenden Entwicklung auszuweisen. Von weiterem Interesse sind die Bestandszahlen der „leitenden Angestellten“, für die jedoch erst statistische Merkmale festgelegt werden müßten. Die öffentlich-rechtlichen Bediensteten als eigene Gruppe fordern zu einer getrennten statistischen Behandlung heraus, weil ihr zahlenmäßiger Umfang und die laufenden Veränderungen zur politischen Meinungsbildung und zur Erkennung von Ansprüchen behördlicher Tätigkeit herangezogen werden können.

Die angeführten Zahlenunterlagen weisen aus, in welchem Umfang sich die Angestelltengruppe in den vergangenen 70 Jahren im wirtschaftlichen und sozialen Aufbau der Erwerbspersonen eingeschaltet hat. Dabei ist der hohe Frauenanteil, der sich bis zur Volks- und Berufszählung 1946 auf rd. 45 vH vergrößerte, besonders bemerkenswert.

Die Aufgliederung der Angestellten nach Wirtschaftsabteilungen spiegelt im Zeitvergleich die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wider. Die einzelnen Quoten sind dem Wechsel im Sinne einer langfristigen Tendenz und einer zusätzlich durch zeitliche Einflüsse verursachten Bewegung unterworfen.

Wie aus den Untersuchungen eines Personenkreises von über 21 000 Angestellten der Beschäftigungsgruppen: Kaufmännische Angestellte, technische Angestellte und Meister hervorgeht, liegt der Anteil der über 600 DM verdienenden Angestellten (Erhebungspunkt Mai 1949) bei 7 vH.

Nach der gleichen Bewertung verdienen im Durchschnitt technische Angestellte 78 DM mehr als kaufmännische, Meister 20 DM mehr als technische Angestellte. Die weiblichen Angestellten verdienen im Durchschnitt 110 DM weniger als die männlichen.

Das durchschnittliche Nettoeinkommen je Monat der Angestellten (untersuchter Kreis bis 600 DM Gehalt) liegt gegenwärtig um rd. 18 vH über den durchschnittlichen Nettoverdiensten je Monat für Industriearbeiter. Im einzelnen sind weitgehende Überschneidungen innerhalb der Verdienstspannen zwischen Angestellten

und Arbeitern zu erkennen, so daß auch aus diesem Grunde nicht mehr von einer sozialen Schichtung gesprochen werden kann.

Die heutige Altersgliederung der beschäftigten Angestellten zeigt, daß bei den Männern die Altersklasse 25 bis 44 Jahre mit rd. 47 vH, die von 45 bis 64 Jahren mit 34 vH besetzt ist. Bei den Frauen liegt dagegen das Übergewicht bei den 44 Jahre alten und jüngeren Angestellten (86 vH).

Unter den Arbeitnehmergruppen erweisen sich gegenwärtig die Angestellten stärker durch Arbeitslosigkeit gefährdet.